

## „Corona-Gesetz“ bestätigt Rechtsauffassung des DARC zur Absage von Mitgliederversammlungen während der COVID-19-Pandemie

„Artikel 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsgesetz zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie“ bestätigt nunmehr in seinem § 5 die bereits in der OV-Info 02/20 mitgeteilte Rechtsauffassung für alle Vereine, auch für solche, die anders als der DARC e.V. in ihrer Satzung nicht ausdrücklich geregelt haben, dass der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bleibt (§ 5 Abs. 1 des o.g. Gesetzes).

Das Gesetz macht für die Zeit der Corona-Pandemie weitere Ausnahmen von § 32 BGB, deren Nutzung derzeit jedoch nicht sinnvoll erscheint.

Absatz 2 des Gesetzes regelt für die Zeit der Pandemie eine allgemeine Ausnahme für die angesprochenen Gesellschaftsformen und Vereine dahingehend, dass eine Versammlungsteilnahme einzelnen Mitgliedern auch online ermöglicht werden kann.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Der zur ordentlichen Online-Teilnahme an einer Versammlung erforderliche technische und tatsächliche Aufwand und die mit elektronischer Stimmabgabe und deren Dokumentation verbundenen Kosten rechtfertigten die Durchführung von Online-Versammlungen im DARC e.V. derzeit grundsätzlich nicht. So kritisierte die Bundesrechtsanwaltskammer bereits im Vorfeld den jetzt verabschiedeten Entwurf und forderte für Vereine eine langfristige Aussetzung der Pflicht zur Durchführung von Wahlversammlungen während der Pandemie.

Gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 Ziffer 2 „kann“ der Vorstand die schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Versammlung jetzt grundsätzlich während der Corona-Pandemie zulassen. Er muss das nicht.

Zur Klarstellung: Es handelt sich um eine reine Kann-Vorschrift. Die Regelung überlässt dem Vorstand die Entscheidung, ob eine Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen kann. Sie muss dann aber vor der Versammlung erfolgen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2.). Auch das erscheint im DARC e.V. jedenfalls derzeit wenig sinnvoll. Es stellt nämlich die Abkehr von einem Kernprinzip der Mitgliederversammlung dar: Die Stimmberechtigten sollen sich dort einen persönlichen Eindruck von dem Gang der Versammlung verschaffen und nachfragen können, bevor sie ihre Stimme abgeben, statt sozusagen „ins Blaue hinein“ uniformiert vorab abzustimmen. Das und der Umstand, dass eine schriftliche Stimmabgabe bei unrichtigem Handling oder inkorrekttem Verhalten der Abstimmenden oder der Versammlungsleitung Anfechtungsmöglichkeiten mit sich bringt, spricht dafür, von diesen Instrumenten, jedenfalls derzeit, keinen Gebrauch zu machen. Darüber hinaus entsteht dadurch für

den ein oder anderen, dem es auf den persönlichen Eindruck und den Verlauf der Versammlung ankommt, unter Umständen sogar indirekt erst der Zwang, sich – sei es trotz Gefährdung aus Alters- oder Gesundheitsgründen – sogar krank doch zur Versammlung zu bewegen. Zudem würden ältere oder gesundheitlich angeschlagene Kandidaten faktisch von einer Kandidatur ausgeschlossen, zumindest benachteiligt. Die gesetzlich jetzt eröffneten zusätzlichen Möglichkeiten sollten daher ultima ratio, also letztes Mittel, im Falle einer länger andauernder Pandemie sein und nicht nach wenigen Wochen „gezogen“ werden. Sollte die Einschränkungen wegen der Pandemie so lange fort dauern, dass über solche Möglichkeiten langfristig nachzudenken ist, wird der DARC e.V. hierfür ein entsprechendes Papier zur Verfügung zu stellen, um Fehler in der Durchführung von Versammlungen zu vermeiden.

Bertram Heßler, DG2FDE

(27. März 2020)